

Überlassungsbedingungen und Nutzungsentgelte für die Benutzung der Konzertmuschel in den Rheinanlagen (neben Cafe Rheinanlagen), Verwaltung Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt

A. Grundsätzliches

1. Soweit die Belange der Dienststelle und die besondere Zweckbestimmung eines stadteigenen Gebäudes es zulassen, können geeignete Örtlichkeiten, Räume und Säle für kulturelle und ähnliche Veranstaltungen und Tagungen überlassen werden.
2. Für die Überlassung der Örtlichkeit Konzertmuschel gelten die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen sowie die Haftungsregelung und die Nutzungsentgeltordnung.
3. Für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen erfolgt keine Überlassung der Örtlichkeit.

Eine Vergabe erfolgt vorrangig an Koblenzer Nutzer:innen.
Eine Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck sowie eine - auch nur teilweise - Überlassung an Dritte (Unternutzung) ist nicht zulässig.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Antrag auf Überlassung der Örtlichkeit ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Termins und der Veranstaltungsart bei dem Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt schriftlich zu stellen. Eine Verkürzung dieser Antragsfrist ist nur dann möglich, wenn wegen besonderer Umstände die Frist nicht eingehalten werden konnte. Das Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt kann - in diesen Ausnahmefällen - von der 4 Wochenfrist absehen.

Die Überlassung ist schriftlich zu bestätigen. Mit der schriftlichen Annahmestätigung des Antrages gilt der Überlassungsvertrag als geschlossen.
2. Veränderungen an/in der Einrichtung der Örtlichkeit dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt vorgenommen werden. Sie sind ausschließlich von hauseigenem Personal oder vom Veranstalter unter Aufsicht eines Bediensteten des Amtes 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt vorzunehmen.
3. Bühnenschmuck, Dekoration, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Amtes 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt

angebracht werden. Der/Die Veranstalter:in hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, er/sie haftet für evtl. hierdurch entstehende Beschädigungen.

Es ist untersagt, Nägel und dergleichen in Böden, Wände und Decken zu schlagen.

4. Der/Die Veranstalter:innen darf die Örtlichkeit nur für den vereinbarten Zweck und während der Mietzeit nutzen. Er/Sie darf die Örtlichkeit ohne Genehmigung der verwaltenden Dienststelle weder an Dritte überlassen, noch Dritte an der Veranstaltung beteiligen.
5. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume mitzubেনutzen, jedoch hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass andere als die überlassene Örtlichkeit nicht von Besuchern betreten und ggf. gleichzeitig stattfindende andere Veranstaltungen im Bereich der Konzertmuschel nicht gestört werden.
6. Den Beauftragten der Stadt Koblenz ist auch während der Veranstaltung gestattet die überlassene Örtlichkeit zu betreten.
7. Neben diesen Überlassungsbedingungen und der Nutzungsentgeltordnung gelten die jeweiligen Haus- bzw. Benutzungsordnungen. Die allgemeinen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
8. Ein Veranstaltungstermin kann nur im Einvernehmen mit dem Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt verlegt werden.
9. Können dem/der Veranstalter:in die vertraglich zugesagte Örtlichkeit aus Gründen, die weder die Stadt Koblenz, noch die verwaltende Dienststelle zu vertreten haben, nicht überlassen werden, so kann der/die Veranstalter:in daraus keinerlei Ansprüche ableiten.

B. Haftung

1. Der/Die Veranstalter:in stellt die Stadt Koblenz von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Örtlichkeit oder der eigentlichen Veranstaltung entstehen oder die auf eine Vertragsverletzung des/der Veranstalter/s:in zurückzuführen sind. Dem/Der Veranstalter:in obliegt hiermit eine uneingeschränkte Überwachungs- und Sicherungspflicht.
2. Der/Die Veranstalter:in haftet weiterhin für alle Sach- und Personenschäden, die während der Überlassung entstehen und die auf

die Veranstaltung zurückzuführen sind.

3. Die Haftung erstreckt sich auch auf alle über den Rahmen einer normalen Abnutzung hinausgehenden Schäden an der Örtlichkeit und Inventar.

C. Nutzungsentgeltordnung, Berechnung der Nebenleistungen

1. **Tarif A:**

Bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen kulturellen* Zwecken dienen und bei denen **kein Eintrittsgeld** erhoben wird, werden lediglich die reinen Nutzungsentgelte (Tarif A) berechnet, soweit nicht gem. Ziffer 8 eine kostenfreie Überlassung erfolgt.

2. **Tarif B:**

Nutzungsentgelte (Tarif B) sind zu erheben, wenn bei Veranstaltungen gem. Ziffer 1 Eintrittsgelder oder sonstige Kostenbeiträge (z. B. in Form einer Tombola) erhoben oder Getränke vom /von Veranstalter:in ausgeschenkt/verkauft werden.

3. **Tarif C:**

Bei sonstigen Veranstaltungen ist das Nutzungsentgelt nach Tarif C zu entrichten.

Hierzu gehören z. B.:

- gewerbliche Veranstaltungen gemeinnütziger kultureller Vereine

4. Mit den Entgelten nach Tarif A - C sind abgegolten:

Die Überlassung der Örtlichkeit einschließlich der erforderlichen Nebenräume usw. für eine Veranstaltung bis zur Höchstdauer von 3 Stunden zuzüglich ½ Stunden vor Veranstaltungsbeginn und ½ Stunde nach Veranstaltungsende, **insgesamt 4 Stunden**. Wird die Örtlichkeit länger genutzt, erhöhen sich die Sätze je angefangene Stunde jeweils um 20 %, aufgerundet auf volle Euro, jedoch nicht höher als der doppelte Tarifsatz. Mit dem Nutzungsentgelt sind auch Nebenkosten wie Licht, Wasser und normale Reinigung abgegolten.

5. Die Höhe der Nutzungsentgelte (Tarif A - C) und der Nebenleistungen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

6. In den Fällen, in denen der Nachweis erbracht wird, dass Erträge "sonstiger Veranstaltungen" (siehe Tarif C) ausschließlich für gemeinnützige*), politische, kirchliche*) oder mildtätige*) Zwecke verwendet werden, ist auf Antrag ein Nachlass in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Tarifen B und C zu gewähren.

*) Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid)

7. Die Nutzungsentgelte sind spätestens 8 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Nutzungstermin (Tag der Veranstaltung) zur Zahlung fällig. Die Zahlungsaufforderung (Rechnung) geht dem Benutzer durch die verwaltende Dienststelle zu.
Ist bis zu dem vorgenannten Termin ein Zahlungseingang bei der Stadtkasse nicht festzustellen, gilt der Überlassungsvertrag als aufgehoben.

8. Kostenfreie Überlassungen

Die Örtlichkeit wird kostenfrei überlassen:

- Für kulturelle Veranstaltungen Koblenzer Kulturvereine, städtische Dienststellen einschließlich der Eigenbetriebe und Koblenz-Touristik für Music Live e. V.

D. Schlussbestimmungen

Ausnahmen von den Überlassungsbedingungen und Nutzungsentgelten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Fachdezernentin bzw. des Fachdezernenten. In jedem Falle muss die besondere Zweckbestimmung der Örtlichkeit gewahrt bleiben.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

E. Inkrafttreten

Die Überlassungsbedingungen einschließlich der Nutzungsentgelte treten am in Kraft.

In Vertretung:

Gez. PD Dr. Margit Theis-Scholz
Bildungs- und Kulturdezernentin

NUTZUNGSENTGELTE/NEBENLEISTUNGEN

Örtlichkeit	Tarif A (€)	Tarif B (€)	Tarif C (€)
Konzertmuschel, Rheinanlagen	100,--	150,--	500,--
Stellung pro Stuhl/Tisch Konzertmuschel, Rheinanlagen	0,50,--	0,50,--	1,--
a) Personalkosten pro Veranstaltung (3 Std.) pauschal	25,--	25,--	50,--
b) Verlängert sich die Veranstaltung, so sind pro angefangene Stunde zusätzlich zu zahlen	12,50,--	12,50,--	25,--